

UNSERE HALTUNG:

Alle pädagogischen Methoden basieren auf einer ressourcenorientierten Sichtweise und unterstützen die Stärkung und Förderung der Sozialkompetenz und Selbstwirksamkeit unserer Jugendlichen.

In regelmäßigen Fallbetrachtungen fließen die Erkenntnisse und Ergebnisse des multiprofessionellen Teams ein und ermöglichen so kleinschrittige, zielorientierte Entwicklungen.

Unsere Arbeit ist gekennzeichnet von Respekt, Wertschätzung, einer achtsamen Allparteilichkeit und einer transparenten Kommunikation.



CJD Schönberg · U-Haftvermeidung Wohngruppe für straffällig gewordene, junge Menschen

Kontakt:

Waldenburger Straße 07, 08393 Schönberg OT Tettau

fon: 03764 / 17 11 04, fax: 03764 / 17 11 03

E-Mail: u-haftvermeidung.tettau@cjd.de

www.cjd-sachsen.de / Wir sind auch auf Facebook!

Fachverantwortung:

CJD Sachsen, Adelsbergstraße 2, 09126 Chemnitz

Fachbereich: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Jeannette Blasko, Fachberatung

fon: 0371 / 52 02 09 58

E-Mail: jeannette.blasko@cjd.de

Das CJD Schönberg ist eine Einrichtung des Christlichen Jugenddorfwerkes Deutschlands e. V. (CJD) www.cjd.de

CJD Sachsen · Hauptgeschäftsstelle
Adelsbergstraße 2 · 09126 Chemnitz
Spendenkonto: Commerzbank Chemnitz
IBAN: DE 19 8704 0000 0125 0471 00
BIC: COBADEFFXXX

Das CJD bietet jährlich 155.000 jungen und erwachsenen Menschen Orientierung und Zukunftschancen. Sie werden von 9.500 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden an über 150 Standorten gefördert, begleitet und ausgebildet. Grundlage ist das christliche Menschenbild mit der Vision „Keiner darf verloren gehen!“.

Herausgeber: Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e. V.
Teckstraße 23 · 73601 Ebersbach



CJD Schönberg · U-Haftvermeidung Wohngruppe für straffällig gewordene, junge Menschen



„ICH FORDERE DICH, WEIL ICH DICH ACHE!“
ANTON S. MAKARENKO (1888 - 1939)

ZIELGRUPPE:

Wir richten unser Angebot an Mädchen und Jungen im Alter von 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Grundlage eines Unterbringungsbefehls unter Maßgabe des

§ 71 Abs. 2 JGG:

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozessordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.

AUSSCHLUSSKRITERIEN:

Jugendliche,

- welche einer psychiatrischen Behandlung bedürfen,
- mit einer ausgeprägten Suchtproblematik,
- mit akutem selbst- und/oder fremdverletzendem Verhalten

GRENZEN DER HILFE:

- keine Bereitschaft zur Mitwirkung erkennbar,
- Gewalt gegen Personen,
- wiederholt kriminelle Handlungen

AUFNAHMEVERFAHREN:

Aufnahmensicherstellung durch:

- Teilnahme an der Haftprüfung durch kurzfristige Info zur schnellen Terminabstimmung,
- Informationen zur aktuellen Straftat, wenn Kenntnis, Infos zum biografischen Verlauf des Beschuldigten,

Vorstellung des Konzeptes und des Zusammenwirkens Justiz/Einrichtung gegenüber dem Beschuldigten,

Aufnahme nur bei Freiwilligkeit und in Abgleich mit Ausschlusskriterien,

Anwesenheit bei Haftprüfung von Eltern/Vormund notwendig für:

- Vollmachten, Bekleidung,
- finanzielle Übernahme von Taschen- und Bekleidungs-geld,
- Festschreibung der Kontaktgestaltung zu Eltern und Freunden

UNSER AUFTRAG:

- Entwicklung neuer Sichtweisen auf die Lebensführung und das Verhalten,
- Bewusstseinsentwicklung, indem die Straffälligkeit mit der Biografie ins Verhältnis gesetzt wird,
- Konfrontativer Ansatz bezogen auf das delinquente Verhalten,
- Perspektivklärung nach der Hauptverhandlung,
- Vorbereitung und Begleitung zur Hauptverhandlung
- Kontaktaufbau und -gestaltung zu Familien und Netzwerken

UNSERE METHODEN:

- strukturierter Tagesablauf mit transparenten, ritualisierten Abläufen,
- Einzelfallarbeit mit der Analyse situativer Verhaltensmuster und der Lebenssituation,
- Arbeitstraining und Sicherstellung der Schul- oder Berufsschulpflicht,
- themenbezogene Gruppenarbeit/Positiv-peer-culture,
- Training sozialer Kompetenzen und Fertigkeiten,
- Trainingsplan, um Entwicklungsetappen und -aufgaben zu visualisieren,
- Organisierte Freizeitgestaltung,
- Psychologische Begleitung,
- Förderung der Verantwortungsübernahme,
- Vier-Seiten-Hof

UNSERE INTERVENTIONEN:

- Meldung gravierender Entwicklungen,
- Kurzbericht nach 6–8 Wochen,
- hohe Gesprächsbereitschaft während der Unterbringung
- Sicherstellung der Teilnahme bei Anhörungen, Verhandlungen etc.

PARTNER:

- Richter des Amtsgerichtes,
- Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt,
- Jugendgerichtshilfe,
- Eltern/Vormund,
- Gutachter